

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 5. April 1994
Gr

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. <u>15</u> -GE/19 <u>94</u>
Datum: 7. APR. 1994
Verteilt <u>8.4.1994 Bausenator</u>

A. Bausenator

Bezug: GZ 17.104/627-I 8/1994

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsverordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nov.1994)

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Robert Hink
wHR.Dr. Robert Hink

Franz Romeder
Franz Romeder

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für Justiz

Wien, am 5. April 1994
Gr

Museumstraße 7
1070 Wien

Bezug: GZ 17.104/627-I 8/1994

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsverordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nov.1994)

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich ungeachtet der Tatsache, daß durch den übermittelten Gesetzesentwurf die Gemeinden unmittelbar nicht berührt werden, dennoch aus allgemeinrechtspolitischer Sicht nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Ganz allgemein ist die Zielsetzung des Entwurfes, eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sicherzustellen, zu begrüßen. Der Entwurf stellt durchaus ein gedanklich geschlossenes System dar, weist jedoch vom Standpunkt der Praxis einige wesentliche Mängel auf:

1) Zu § 11 b:

An einem Verhandlungstag finden durchschnittlich zwischen 10 und 15 Verhandlungen in Sozialrechtsachen statt. In der Praxis kommt es nicht selten vor, daß ein Laienrichter zu einem Verhandlungstermin nicht erscheint und ein Ersatz innerhalb kurzer Zeit nicht gefunden werden kann. Es erscheint wenig sachlich beim Ausbleiben eines Laienrichters in allen Rechtsachen die Verhandlung für geschlossen erklären zu können und dann eine nicht-öffentliche Sitzung anzuberaumen, um ein Urteil fällen zu können. Eine derartige Vorgangsweise bedeutet eher eine Verzögerung oder Erschwernis des Verfahrens, die kaum verständlich erscheint. Es stellt sich schließlich auch die Frage, mit welchen Beisitzern das Urteil dann in der nichtöffentlichen Sitzung gefällt werden soll. Der tragende Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens bleibt dabei gänzlich auf der Strecke!

Es ist auch - wiederum von Standpunkt der Verfahrensbeschleunigung ausgehend - nicht einsehbar, warum das Erfordernis der qualifizierten Vertretung im § 11 b unbedingt aufrecht erhalten wird. Das kann in letzter Konsequenz zu dem Ergebnis führen, daß eine nach den medizinischen Gutachten für die klagende Partei positiv zu erledigende Sozialrechtsache trotz Zustimmung vertagt werden muß. Es sollte vielmehr grundsätzlich überdacht werden, ob eine solche für die Parteien doch gelegentlich zu Härte führende Einschränkung wirklich aufrecht erhalten werden soll. Diese Bestimmung erscheint vielmehr - formaljuristisch durchaus vertretbar - völlig praxisferne zu sein. Offensichtlich traut der Gesetzgeber einem Vorsitzenden in Arbeits- und Sozialrechtsachen nicht zu, alleine über einen Anspruch auf Pflegegeld oder über eine banale Lohnforderung zu entscheiden, während auf der anderen Seite die Bestimmung des § 7a Abs.2 JN die Senatsgerichtsbarkeit in allgemeinen Zivilrechtsachen praktisch obsolet gemacht hat.

2) § 13 Abs.3:

Diese Bestimmung des Entwurfes erscheint ablehnungsbedürftig.

In der Praxis würde die Befolgung dieser Norm bedeuten, daß der Vorsitzende an der Schreibmaschine sitzend oder mit der Hand schreibend an einem Verhandlungstag zehn oder mehr Beratungsprotokolle zu verfassen und Unterschriften abzuverlangen hat, oder aber die fachkundigen Laienrichter zu einem späteren Termin neuerlich bei Gericht zur Unterfertigung erscheinen müssen.

Auch in dieser neuen Bestimmung kommt im Grunde genommen ein gewisses Mißtrauen gegen den Vorsitzenden zutage. Die in den erläuternden Bemerkungen enthaltene Begründung ist nicht überzeugend.

3) § 32:

Diese, einen neuen Anspruch auf Entscheidung für Zeitversäumnis enthaltende Bestimmung ist zu begrüßen. Es erscheint auf Dauer gesehen unzumutbar, von einem Besitzer eine völlig unentgeltliche Tätigkeit zu verlangen. Die in den Erläuterungen enthaltenen Gründe sind zutreffend.

4) § 1162e ABGB:

Diese Bestimmung stellt inhaltlich eine Privilegierung bestimmter Ansprüche dar und erscheint es fraglich, ob sie den Ansprüchen des Gleichheitsgrundsatzes entspricht.

Zusammenfassend erscheinen die Anliegen der Novelle begrüßenswert, punktuell sollten die oben angeführten Bedenken erwogen und entsprechende Verbesserungen angebracht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder